



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-13474 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 5.380/45 - II/C/94

Wien, am 28. April 1994

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz F I S C H E R

6122/AB

1994-04-29

zu 6294/J

Parlament

1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PIRKER und Kollegen haben am 16. März 1994 unter der Nr. 6294/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "den Einsatz der Sicherheitsexekutive für den Objektschutz" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Welche Objekte werden durch Exekutivbeamte bewacht?
2. Wieviele Beamte werden, aufgelistet nach Bundesländern, für den Objektschutz eingesetzt?
3. Wieviele Bewachungsstunden fallen in den einzelnen Bundesländern für die oben angesprochenen Einrichtungen an?
4. Für welche Art der Überwachungsaufgaben werden Überwachungsgebühren eingehoben und auf welche Höhe belaufen sich diese?
5. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, daß die öffentlichen Bewachungsdienste weiter eingeschränkt werden?
6. In welchen Bereichen sollen nach Ihren Vorstellungen verstärkt private Überwachungsfirmen eingesetzt werden, und in welchen Bereichen ist eine Übertragung solcher Aufgaben an Private nicht zweckmäßig?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Objekte einiger inländischer oberster Staatsorgane sowie Objekte verschiedener Völkerrechtssubjekte werden entsprechend der Gefährdungssituation - insbesondere im Hinblick auf die weltpolitische Lage - einer

./2

- 2 -

ständigen Überwachung unterzogen. Diese völkerrechtliche Schutzpflicht stützt sich auf Völkergewohnheitsrecht sowie auf völkerrechtliche Verträge. Weiters werden bestimmte Objekte kurzfristig dann bewacht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen eine Bedrohungslage anzunehmen ist.

Zu Frage 2:

Die Sicherheitsbehörden verfügen über keine Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, deren Angehörige ausschließlich für Objektschutzmaßnahmen eingesetzt werden. In den meisten Bundesländern gibt es keinen kontinuierlichen Objektschutz, die temporären Objektschutzmaßnahmen werden je nach Zweckmäßigkeit von Angehörigen der Bundesgendarmarie, des Bundessicherheitswachechors bzw. des Kriminalbeamtenchors wahrgenommen.

Naturgemäß konzentriert sich der von Exekutivbeamten wahrzunehmende Objektschutz auf das Bundesland Wien, wo täglich mehr als hundert Beamte für Objektsicherungsmaßnahmen eingesetzt sind.

Zu Frage 3:

Im Bereich der Bundeshauptstadt Wien wurden im Februar 1994 täglich 1.377 Stunden für Objektschutzmaßnahmen veranschlagt. Für die Bundesländer läßt sich aufgrund der mangelnden Regelmäßigkeit von Objektschutzmaßnahmen kein Durchschnittswert errechnen.

Zu Frage 4:

Überwachungsgebühren werden für besondere Überwachungsdienste wie etwa Sportveranstaltungen, Wirtschaftsmessen, kulturelle Veranstaltungen, Bälle usw. im Sinne der Bundesüberwachungsgebührenverordnung eingehoben. Die Überwachungsgebühr beträgt derzeit pro angefangener Stunde und pro Person S 150,--.

./3

- 3 -

Für jene Objekte, welche durch Exekutivbeamte bewacht werden, werden keine Gebühren eingehoben.

Zu Frage 5:

Die verstärkte Einbindung von privaten Überwachungsdiensten wird im Rahmen der kriminalpolizeilichen Beratung sowie im Rahmen von Gesprächen mit Sicherheitsbeauftragten diverser Völkerrechtssubjekte weitgehend gefördert. Auch der Einsatz von technischen Überwachungsgeräten sowie deren Bedienung durch Privatpersonen wird forciert.

Zu Frage 6:

Eine verstärkte Einbindung von privaten Überwachungsfirmen sollte bei Großveranstaltungen, etwa im Rahmen der Einlaßkontrolle sowie Parkplatzüberwachungen, erfolgen. Sofern sich im Rahmen des Objektschutzes die Sicherheitsvorkehrungen auf verfassungsmäßige Einrichtungen sowie auf Räumlichkeiten von Völkerrechtssubjekten beziehen, sind diese Rechtsgüter gemäß § 22 SPG wegen ihrer erhöhten Angriffsanfälligkeit durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes "besonders zu schützen", unabhängig davon, ob Umstände vorliegen, die auf einen gefährlichen Angriff schließen lassen. Die Sicherheitsbehörden haben somit ihrer gesetzlichen Schutzpflicht bis hin zur massivsten Form des "besonderen Schutzes", der Bewachung der Schutzobjekte, durch Exekutivorgane nachzukommen. Sie können sich ihren gesetzlichen Verpflichtungen durch Übertragung ihrer Aufgaben an private Organisationen oder Personen nicht entziehen, soweit dies von der zu schützenden Person nicht selbst gewünscht wird.

Frauz 